

Allgemeine Bestimmungen zur Vereinbarungen zwischen Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberinnen und Kantonen gemäss Art. 32a Eisenbahngesetz

Genehmigt von der Schweizerischen Feuerwehrinspektorenkonferenz (SFIK) am
28. Juni 2017

Inhaltsverzeichnis

1	Abkürzungen, Begriffe	2
2	Grundlagen.....	2
2.1	Zweck.....	2
2.2	Gesetzliche Grundlagen	2
2.3	Abgrenzung	3
3	Geltungsbereich	3
4	Aufgaben der Feuer- und Chemiewehren.....	4
4.1	Im Einsatz.....	4
4.2	In der Vorbereitung.....	4
4.3	Qualitätskriterien.....	4
5	Aufgaben der Kontakt- und Koordinationsstelle des Kantons	6
6	Aufgaben der ISB.....	6
6.1	Im Einsatz.....	6
6.2	In der Vorbereitung.....	7
6.2.1	Grundsatz.....	7
6.2.2	Aus- und Weiterbildung	7
6.2.3	Einsatzübungen (VWEV Anhang 1 Ziff. 2.4)	8
6.3	Qualitätskriterien.....	9
7	Material / Einsatzunterlagen	9
8	Finanzierung	10
8.1	Vorhaltekosten.....	10
8.2	Aus-, Weiterbildungs- und Übungskosten / Materialkosten	10
9	Haftung und Versicherung.....	10
9.1	Haftung.....	10
9.2	Versicherung	10

Anhang 1: Grobkonzept Ausbildung

Anhang 2: Einsatzmaterial

1 Abkürzungen, Begriffe

AdF	Angehörige der Feuerwehr- und Chemiewehren
BAV	Bundesamt für Verkehr
EBG	Eisenbahngesetz (SR 742.101)
FKS	Feuerwehr Koordination Schweiz
GK	Grundkurs
ISB	Eisenbahn-Infrastrukturbetreiberin
LRZ	Lösch- und Rettungszug
UN-Nr.	UN-Nummer, auch Stoffnummer genannt, die für alle gefährlichen Stoffe und Güter (Gefahrgut) festgelegt wird.
OR	Schweizerisches Obligationenrecht (SR 220)
VWEV	Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen (SR 742.162)
WBK	Weiterbildungskurs

In den vorliegenden Allgemeinen Bestimmungen werden Begriffe, die in der VWEV aufgeführt werden, entsprechend ihrer Definition in dieser Verordnung verwendet.

2 Grundlagen

2.1 Zweck

Die Vereinbarung zwischen Kanton und ISB regelt die Leistungserbringung und die Kostentragung im Hinblick auf die Bewältigung von Ereignissen auf den Eisenbahnanlagen der ISB im Kanton (Personen- und Güterverkehr, inkl. Unterhalts- und Bauarbeiten). Sie konkretisiert Umfang und Qualität der Vorhalteleistungen nach VWEV, bestimmt die Aufgaben im Ereignisfall und regelt die Zusammenarbeit zwischen bahneigenen Betriebswehren und den Feuer- und Chemiewehren. Im Weiteren legt sie die Finanzflüsse fest. Mit dem Abschluss der Vereinbarung werden die Vorgaben gemäss Art. 32a EBG sowie der VWEV erfüllt.

2.2 Gesetzliche Grundlagen

Die ISB haftet gemäss den gesetzlichen Bestimmungen für den Schaden an Mensch, Sachwerten und Umwelt, der sich aus dem Eintritt eines Ereignisses ergibt. Sie trifft alle zumutbaren Vorbereitungen, um Bevölkerung und Umwelt vor schweren Schädigungen infolge von Unfällen auf Eisenbahnanlagen zu schützen. Weiter trifft sie Vorkehrungen zur unverzüglichen Bekämpfung der Ereignisauswirkungen und zur Beseitigung der Folgeschäden. Dafür erarbeitet sie spezifische Einsatzplanungen und arbeitet mit den Feuer- und Chemiewehren zusammen.

Massgebend sind insbesondere folgende Rechtserlasse:

Bund:

- Eisenbahngesetz vom 20.12.1957 (EBG; SR 742.101) , Art. 19, 32a und 40;
- Verordnung des UVEK über die Beteiligung der Infrastrukturbetreiberinnen an den Vorhaltekosten der Wehrdienste für Einsätze auf Eisenbahnanlagen vom 20.8.2013 (VWEV; SR 742.162);
- Umweltschutzgesetz vom 07.10.1983 (USG; SR 814.01), Art. 2, 10, 59 und 59a;
- Störfallverordnung vom 27.02.1991 (StFV; SR 814.012), Art. 3, 11, 12 und 14 sowie Anhang 2.4;
- Gewässerschutzgesetz vom 24.01.1991 (GSchG; SR 814.20), Art. 3a und 54.

Kanton:

- Rechtserlasse gemäss Vereinbarung Ziffer 4.

2.3 Abgrenzung

Leistungseinkäufe der ISB insbesondere zur Verstärkung der Betriebswehr sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bestimmungen und der Vereinbarung zwischen ISB/Kantone.

Die für die Ausbildung der Angehörigen der Betriebswehren notwendige Anzahl Kursplätze werden den ISB von der Kontakt- und Koordinationsstelle des Kantons zur Verfügung gestellt, so dass die feuerwehrtechnische Grundausbildung und die Kaderschulung aller Angehörigen der Betriebswehr nach den einschlägigen Bestimmungen des Kantons erfolgen können.

Die Kosten für durchgeführte Ernstfalleinsätze der Feuer- und Chemiewehren werden der ISB durch den Kanton in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bestimmungen beziehen sich auf alle Eisenbahnanlagen der ISB im Kanton gemäss Anhang 2 der zwischen ISB und Kantonen zu unterzeichnenden Vereinbarung.

Die territoriale Gliederung/Zuständigkeit richtet sich ebenfalls nach diesem Anhang 2. Die allfällig erforderliche, detaillierte Aufgabenteilung zwischen verschiedenen Stützpunkten der Feuer- und Chemiewehren sowie die interne Organisation der Betriebswehr der ISB sind nicht Gegenstand dieser Allgemeinen Bestimmungen.

Betroffen sind die durch Kanton, Bezirke und Gemeinden betriebene Stützpunkte der Feuer- und Chemiewehren im Kanton. Findet auf einer Eisenbahnanlage gemäss Anhang 2 der Vereinbarung kein Gefahrguttransport statt, ist für diese Anlage nur die Feuerwehr relevant.

Der Einsatzraum auf den Eisenbahnanlagen gemäss Anhang 2 zur Vereinbarung umfasst offene Strecken, Personen-, Güter-, und Rangierbahnhöfe, Unterwerke und Umformerwerke (soweit sie bei Brandereignissen nicht durch die Ortsfeuerwehren abgedeckt werden) Kunstbauten und Tunnelanlagen, welche spezifische Anforderungen an die Ausrüstung, Ausbildung und die Einsatztaktik stellen (z. B. Langzeiteinsätze).

4 Aufgaben der Feuer- und Chemiewehren

4.1 Im Einsatz

Bei Unfällen und Ereignissen im Personen- und Güterverkehr stellen die Feuer- und Chemiewehren auf den Eisenbahnanlagen der ISB im Kanton die technische Intervention zur Rettung von Leben und zur Begrenzung der Ereignisauswirkungen sicher, insbesondere auch bei der Freisetzung von Gefahrgut. Der Einsatzleiter der Feuer- / Chemiewehr unterstellt sich im Einsatz der Gesamteinsatzleitung nach kantonalem Recht. Vorbehalten bleiben anderweitige Regelungen in den Einsatzhandbüchern einzelner Tunnelanlagen, wie beispielsweise der Basistunnel Lötschberg, Gotthard und Ceneri.

Im Verbund mit den Betriebswehren der ISB erfüllen die Feuer- und Chemiewehren insbesondere folgende Aufgaben:

- den Transport der benötigten personellen Mittel in den Einsatzraum mit wehrdienst-eigenen Mitteln;
- prioritär die sofortige Rettung, Bergung und Evakuierung verunfallter Personen auf Eisenbahnanlagen, sekundär den technischen Einsatz;
- die Brandbekämpfung im Trassebereich und im angrenzenden Umfeld;
- die Chemiewehr bei Ereignissen mit Gefahrgut sowie die grösstmögliche Eindämmung von Folgeschäden. Der Einsatz schliesst auch den Schutz der Anwohner und der Umwelt ein;
- die Sicherstellung der Einsatzleitung Front im Bereich Feuer- und Chemiewehr;
- die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Einsatzleiter und den weiteren Bereichsleitern der beteiligten Partnerorganisationen (Betriebsführung Pikett, Einsatzleiter ISB und Partnerdienste, etc.).

4.2 In der Vorbereitung

Die Feuer- und Chemiewehren gewährleisten im zugewiesenen Einsatzraum die permanente Einsatzbereitschaft im Hinblick auf die spezifischen Anforderungen eines Bahnerignisses auch unter erschwerten Bedingungen (Nacht, Witterung, Tunnelleinsatz etc.).

Sie stellen die bahnspezifische Aus- und Weiterbildung sowie die Vertrautheit ihrer Angehörigen mit den örtlichen Gegebenheiten (Ortskenntnisse) sicher. Es gelten die Vorgaben gemäss VWEV (Anhang 1 Ziff. 2.2-2.4). Der Inhalt der Ausbildung richtet sich nach den Aufgaben im Einsatz (s. 4.1). Die Einzelheiten und Rahmenbedingungen werden nachfolgend bei den Aufgaben der ISB in der Vorbereitung (s. 6.2) festgelegt.

Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildungskurse ist Sache der ISB. Die Festlegung der Kursinhalte, die Qualitätssicherung und die Ausbildungsplanung erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Partnern.

4.3 Qualitätskriterien

Anzahl einsetzbarer AdF (VWEV Anhang 1 Ziff. 1)

Die Feuer- und Chemiewehren stellen jederzeit die nachfolgend in Abhängigkeit der möglichen Ereignisse auf den betroffenen Eisenbahnanlagen aufgeführte Anzahl einsetzbare Angehörige, getrennt nach Ersteinsatz und Verstärkung, sicher:

Ereignisse	Stützpunkte			
	Feuerwehr	Chemiewehr	Chemiewehr mit Zusatzaufgaben	
			Intervention auf Gewässern	Intervention bei grösseren Ereignissen
Entgleisung / Zusammenstoss	10 ¹ +10 ²	-	-	-
Brand ohne Gefahrgut		5+10	-	0+20
Brand im Tunnel			5+10	
Brand mit Gefahrgut			-	
Freisetzung humantoxischer Gase			5+10	
Freisetzung ökotoxischer Flüssigkeiten			5+10	

Aus- und Weiterbildung (VWEV Anhang 1 Ziff. 2.1)

Es soll im schweizweiten Durchschnitt maximal das Dreifache der in obiger Tabelle definierten Anzahl Personen aus- und weitergebildet werden, d.h.

- pro Feuerwehrstützpunkt 60 AdF;
- pro Chemiewehrstützpunkt 45 AdF;
- pro Chemiewehrstützpunkt mit Zusatzaufgaben 45 AdF (Intervention auf Gewässern) bzw. 60 AdF (Intervention bei grösseren Ereignissen).

Bei Stützpunkten, die sowohl die Aufgabe der Feuerwehr als auch diejenige der Chemiewehr wahrnehmen, wird die Anzahl der auszubildenden Personen addiert, jedoch werden die polyvalent einsetzbaren Wehrdienstangehörigen nur einmal ausgebildet.

Ausrückzeiten (VWEV Anhang 1 Ziff. 3)

Die Feuer- und Chemiewehren gewährleisten einen Ersteinsatz am Ereignisort innerhalb folgender Ausrückzeiten, in Abhängigkeit des Risikos der Eisenbahnanlagen und der Zugänglichkeit zum Ereignisort:

		grosses Risiko	mittleres Risiko	kleines Risiko
Gute Zugänglichkeit	Feuerwehr	45 min	60 min	75 min
	Chemiewehr			
Schlechte Zugänglichkeit	Feuerwehr	90 min	120 min	150 min
	Chemiewehr			

Die Zugänglichkeit sowie das Risiko der einzelnen Eisenbahnanlagen im Kanton richten sich nach den Angaben der durch das BAV veröffentlichten Übersichtstabelle der Eisenbahnanlagen und Beiträge der ISB an die Kantone. Abweichungen sind in der Vereinbarung festzuhalten.

Der Transport des Personals an den Einsatzort erfolgt mit eigenen Mitteln. Für Orte, die nur über die Schiene zugänglich sind, gelten die Ausrückzeiten bis zu einem bestimmten Verladeort. Da die Verladeorte meist gut zugänglich sind, werden im Normalfall die Ausrückzeiten für gut zugängliche Orte übernommen.

1 Ersteinsatz
2 Verstärkung

5 Aufgaben der Kontakt- und Koordinationsstelle des Kantons

Die Kontakt- und Koordinationsstelle des Kantons bezeichnet die Feuer- und Chemiewehren, die für die Bewältigung von Ereignissen auf den Eisenbahnanlagen der ISB vorgesehen sind. Sie informiert die ISB über die Chemiewehren, die in interkantonalen Absprache die für die Bewältigung von Gefahrgutereignissen grösseren Ausmasses sowie von Gefahrgutereignissen mit Auswirkungen auf Oberflächengewässer erforderlichen, zusätzlichen Vorhalteleistungen erbringen. Sie legt den Schlüssel für die Verteilung der erhaltenen finanziellen Beiträge innerhalb des Kantons fest. Sie stellt sicher, dass die allfälligen Chemiewehren mit Zusatzaufgaben ausserhalb des Kantons die ihnen zugewiesenen Beiträge erhalten.

Sie stellt sicher, dass die Feuer- und Chemiewehren die erforderlichen Vorhalteleistungen erbringen.

Sie stellt die Koordination mit den Nachbarkantonen sowie dem benachbarten Ausland sicher. Insbesondere hat sie eine allfällig erforderliche Leistungserbringung von Feuer- und Chemiewehren anderer Kantone auf ihrem Hoheitsgebiet mittels Vereinbarungen sicherzustellen.

Schliesslich erstellt sie anhand eines durch die ISB zur Verfügung gestellten Formulars ein jährliches Reporting und übermittelt dieses bis am 31. März des Folgejahres an die verantwortliche Stelle der ISB. Den ISB steht jederzeit ein Einsichts- und Auskunftsrecht über die zweckgebundene Verwendung der Beiträge zu. Die Kantone haben die sachdienlichen Unterlagen auf Anfrage zur Verfügung zu stellen.

6 Aufgaben der ISB

6.1 Im Einsatz

Die ISB sorgt im Ereignisfall für die unverzügliche Benachrichtigung an die Notfallrufnummer 118 und für die Mobilisierung der bahneigenen Mittel. Sie stellt den internen, direkten Informationsfluss sicher. Die ISB informiert die Meldestelle so schnell und präzise wie möglich über:

- Art und Ausmass des Ereignisses (inkl. ungefähre Anzahl betroffener Personen, allfällige Gefahrgüter etc.);
- den genauen Unfallort (Kilometrierung);

Sie sorgt im weiteren Verlauf des Ereignisses für die Information der Einsatzleitung betreffend:

- die bisher eingeleiteten Sofortmassnahmen;
- die genauen Angaben betreffend den Einsatz der bahneigenen Mittel (insb. Betriebswehr resp. LRZ) und Treffpunkte;
- Art und Menge der Stoffe / Gefahrgüter, sofern es sich um einen Unfall mit Gefahrgut handelt (Zusammensetzung, UN-Nr., Transportdaten etc.).

Im Ereignisfall ist der rasche Zusammenschluss der involvierten Feuer- und Chemiewehren und Betriebswehren sicherzustellen. Die Einsatzleitung ISB ist direkt der kantonalen Einsatzleitung und die Betriebswehr (LRZ) ist dem EL der Feuer- und Chemiewehr unterstellt.

Die Einsatzleitung ISB stellt u. a. folgende Aufgaben sicher:

- Auslösung von Sofortmassnahmen zur Öffnung / Räumung der Zufahrtsstrecken (Schiene);
- Stromfreischaltung des Schadenraums;
- Einleitung aller verkehrstechnisch erforderlichen Massnahmen (Warnung der nachfolgenden oder entgegenkommenden Züge, Umleitungen etc.);
- Koordination der bahninternen Führungsmassnahmen und der Öffentlichkeitsarbeit mit den zuständigen Führungsorganen;
- Verstärkung oder Ablösung sowie Nachschub weiterer Mittel ISB;
- Bereitstellung von Ersatz-Transportmitteln für die Beförderung unverletzter Bahnpassagieren und/oder Angehörigen.

Insbesondere in längeren Tunneln ist der LRZ das zentrale Transportmittel für die Rettung und den Transport von Personen und/oder Material.

Die Aufräum- und Wiederinstandsetzungsarbeiten obliegen allein der Zuständigkeit der ISB.

6.2 In der Vorbereitung

6.2.1 Grundsatz

Die ISB bietet die bahnspezifische Aus- und Weiterbildung der Angehörigen der Feuer- und Chemiewehren an und stellt die erforderlichen Spezialisten, Instruktoeren und Eisenbahnanlagen zur Verfügung.

6.2.2 Aus- und Weiterbildung

Bahnspezifische Ausbildung (VWEV Anhang 1 Ziff. 2.2)

Die bahnspezifische Ausbildung umfasst die folgenden Grundkurse:

Bahnspezifische Ausbildung	Dauer	Inhalte
GK Bahn	2 Tage	Grundkenntnisse Intervention auf Eisenbahnanlagen: bahnspezifische Intervention, Verhalten auf Bahnanlagen.
GK Orts- und Anlagekenntnisse	1 Tag	Erkundung Zufahrten, Zugänglichkeit, Infrastrukturen Tunnel, etc. (nach Komplexität).

Die bahnspezifische Grundausbildung des Mannschaftsbestandes kann auf mehrere Jahre verteilt werden und ist regelmässig zu wiederholen, damit auch Neueintretende bahnspezifisch geschult werden können.

Weiterbildungskurse (VWEV Anhang 1 Ziff. 2.3)

Die jährliche Weiterbildung in Form von Weiterbildungskursen umfasst im Besonderen:

Weiterbildung	Dauer	Inhalte
WBK bahnspezifische Intervention (Kader und Mannschaft)	½ Tag pro Jahr	Takt. Schulung, Einsatzübungen mit technischer Schulung an einem Bahnszenario
WBK Orts- und Anlagekenntnisse	½ Tag pro Jahr	Vertiefung des GK im ganzen Zuständigkeitsgebiet der Wehrdienste.

Rahmenbedingungen

Die Kursplanung erfolgt im Verbund der beteiligten Partner.

Um eine schweizweit einheitliche, qualitativ hochwertig und einsatzgerechte Aus- und Weiterbildung zu gewährleisten, übertragen die ISB die Organisation und Durchführung der nicht ortsbezogenen, bahnspezifischen Ausbildung einer nationalen Ausbildungsstätte (Kompetenzzentrum) im folgenden Umfang (s. Anhang 1 " Grobkonzept Ausbildung"):

- Grundkurs Bahn (2 Tage);
- im Rahmen der Weiterbildung:
 - Wiederholungskurs bahnspezifische Intervention (1 Tag) für die Mannschaft alle vier Jahre;
 - Führungskurs Bahn (1 Tag) für das Kader;
 - Wiederholungskurs Führung Bahn (1 Tag) alle vier Jahre.

Für diese Aus- und Weiterbildung ist ein ausreichendes, jährlich wiederkehrendes, gesamtschweizerisches Kontingent an Aus- und Weiterbildungstagen zu vereinbaren, damit alle Feuer- und Chemiewehrangehörigen gemäss Ziffer 4.3 aus- und weitergebildet werden können.

Zur Qualitätssicherung wird an der nationalen Ausbildungsstätte ein Didaktik- und Entwicklungsteam (DET) gebildet. Dieses DET ist aus Vertretern der ISB und der FKS paritätisch zusammengesetzt und steht unter der Leitung einer nationalen Ausbildungsstätte. Das DET legt die Ausbildungsziele und -inhalte sowie die jährlichen Kontingente an Aus- und Weiterbildungstagen fest, überwacht die Ausbildungsqualität und sorgt dafür, dass das Ausbildungsprogramm periodisch der technischen und taktischen Entwicklung sowie den Bedürfnissen der Feuer- und Chemiewehren und der ISB angepasst wird. Entscheide im DET werden ausschliesslich einstimmig gefällt.

Soweit die Aus- und Weiterbildung nicht an der nationalen Ausbildungsstätte erfolgt, stellen die beteiligten Partner die gemeinsame Vorbereitung und Durchführung der GK und WBK an bahneigenen Standorten sicher. Die Kurse können als Tages-, Halbtages oder Abendübungen organisiert werden.

6.2.3 Einsatzübungen (VWEV Anhang 1 Ziff. 2.4)

Die Alarmierung, der Einsatz sowie die Zusammenarbeit aller Beteiligten bei Ereignissen auf Eisenbahnanlagen werden regelmässig geübt. Häufigkeit, Umfang und Themen der Übungen auf Eisenbahnanlagen werden in Abhängigkeit des Risikos sowie der Komplexität und Spezifität der potenziellen Einsätze definiert.

Kursmodul Einsatzübungen	Dauer	Inhalte
Einsatzübungen	1 Tag alle 3 Jahre	Zusammenspiel Intervention, Kommunikation und Führung, allenfalls abgestimmt mit Vorgaben für bestimmte Anlagen

Die einsetzbaren Angehörigen der Feuer- und Chemiewehren müssen alle drei Jahre mindestens an einer eintägigen Eisenbahneinsatzübung teilnehmen. Die Teilnahme an Einsatzübungen bei weiteren ISB wird angerechnet.

In den Rangierbahnhöfen sind jährlich alternierend eine Alarm- bzw. eine Einsatzübung durchzuführen.

Die Feuer- und Chemiewehren sind im erwähnten Rahmen zur Teilnahme an den periodischen Einsatzübungen der Bahnen verpflichtet, vorausgesetzt die Vorhaben werden rechtzeitig angemeldet.

Die Einsatzübungen werden durch die ISB gemeinsam mit den Feuer- und Chemiewehren geplant und im Jahresprogramm festgelegt. Die Verantwortung für die Organisation und Durchführung obliegt dabei der ISB. Grossübungen (Verbund von Feuerwehr, Sanität, Polizei und Führungsorganisation) müssen mindestens 18 Monate vor der Übung angemeldet werden.

Vor der ersten Inbetriebnahme von besonderen Eisenbahnanlagen, wie z. B. ein sehr langer Tunnel, werden zusätzliche spezifische Einsatzübungen durchgeführt.

Die Teilnahme der Feuer- und Chemiewehren an zusätzlichen spezifischen Einsatzübungen wird separat abgegolten.

6.3 Qualitätskriterien

Die Leistungsfähigkeit und die Ausrückzeiten der Betriebswehren gemäss Art. 8 Abs. 1 VWEV richten sich nach den Vorgaben des BAV. Die Ausrückzeiten für die Betriebswehren SBB und BLS betragen dementsprechend zwischen 30 Minuten (hohes Risikopotential) und maximal 90 Minuten (geringes Risikopotential).

7 Material / Einsatzunterlagen

In Ergänzung zum Material der Betriebswehren und der Feuer- und Chemiewehren beschafft die ISB auf ihre Kosten das zur effizienten Bewältigung von Ereignissen auf Eisenbahnanlagen notwendige Material gemäss Anhang 2 (inklusive Ersatzbeschaffung nach Ablauf der Lebensdauer sowie bei irreparabler Beschädigung). Das effektiv beschaffte Einsatzmaterial und dessen Lagerort werden in der Vereinbarung unter Ziffer 4 „Spezifische Bestimmungen“ der Vereinbarung aufgeführt.

Die Feuer- und Chemiewehren stellen die permanente Funktionstüchtigkeit dieses Materials durch entsprechenden Unterhalt und Reparatur sicher.

Der Transport des Materials erfolgt mit Mitteln der Feuer- und Chemiewehren an den Einsatzort.

Die bahnspezifischen Einsatzunterlagen orientieren sich am Leitfaden des Bundesamtes für Verkehr (BAV) und den Normen der Störfallverordnung und werden durch die ISB in Zusammenarbeit mit den Feuer- und Chemiewehren erstellt. Die Feuer- und Chemiewehren gewährleisten für ihren Zuständigkeitsbereich die Verfügbarkeit der praxistauglichen Einsatzdokumentation Bahn im Kommandoposten Front.

Die periodische Aktualisierung der Einsatzpläne infolge baulicher oder organisatorischer Änderungen sowie die Information aller Beteiligten obliegt der ISB.

8 Finanzierung

8.1 Vorhaltekosten

Die ISB vergütet mit einem globalen Beitrag an den Kanton die Vorhalteleistungen der Feuer- und Chemiewehren, die erforderlich sind, um deren Aufgaben gemäss Ziffer 4 sicherzustellen. Mit inbegriffen sind:

- im Rahmen der Aus- und Weiterbildung die anfallenden Zeit-, Reise- und Verpflegungskosten der Angehörigen der Feuer- und Chemiewehren sowie die mit dem Einsatz ihres Materials und ihrer Fahrzeuge verbundenen Kosten;
- die Kosten der Feuer- und Chemiewehren für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbearbeitung von Einsatzübungen;
- Unterhalt und Reparatur des bahnspezifischen Materials (s. Ziffer 7);
- Beschaffung und Unterhalt des nicht bahnspezifischen Materials der Feuer- und Chemiewehren.

Die Berechnung des Beitrages erfolgt gemäss den Grundsätzen der VWEV. Der Betrag wird aus der durch das BAV veröffentlichten Übersichtstabelle der Eisenbahnanlagen und den durch das BAV berechneten abgeltungsberechtigten Vorhaltekosten pro ISB und Kanton übernommen.

Der Beitrag enthält keine Mehrwertsteuer. Diese ist gegebenenfalls durch die Kantone auf den Rechnungen auszuweisen und von der ISB zusätzlich zu entschädigen.

8.2 Aus-, Weiterbildungs- und Übungskosten / Materialkosten

Die ISB trägt zusätzlich:

- die Kosten für die Organisation und Durchführung der Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen, den Beizug von Fachleuten und die Benützung ihrer Eisenbahnanlagen;
- die Kosten der Teilnahme der Feuer- und Chemiewehren an spezifischen Übungen, die vor der Inbetriebnahme von besonderen Eisenbahnanlagen durchgeführt werden;
- die Kosten für die Beschaffung des bahnspezifischen Materials (s. Ziffer 7).

Die Kosten für Aus- und Weiterbildungen sowie Einsatzübungen, die über die jeweilige Anzahl nach Ziffer 4.3 und 6.2 hinausgehen, sind von der Partei zu tragen, die diese zusätzlichen Kosten verursacht.

9 Haftung und Versicherung

9.1 Haftung

Die Haftung gegenüber Dritten, denen anlässlich einer gemeinsamen Übung oder eines gemeinsamen Einsatzes ein Schaden zugefügt wird, richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

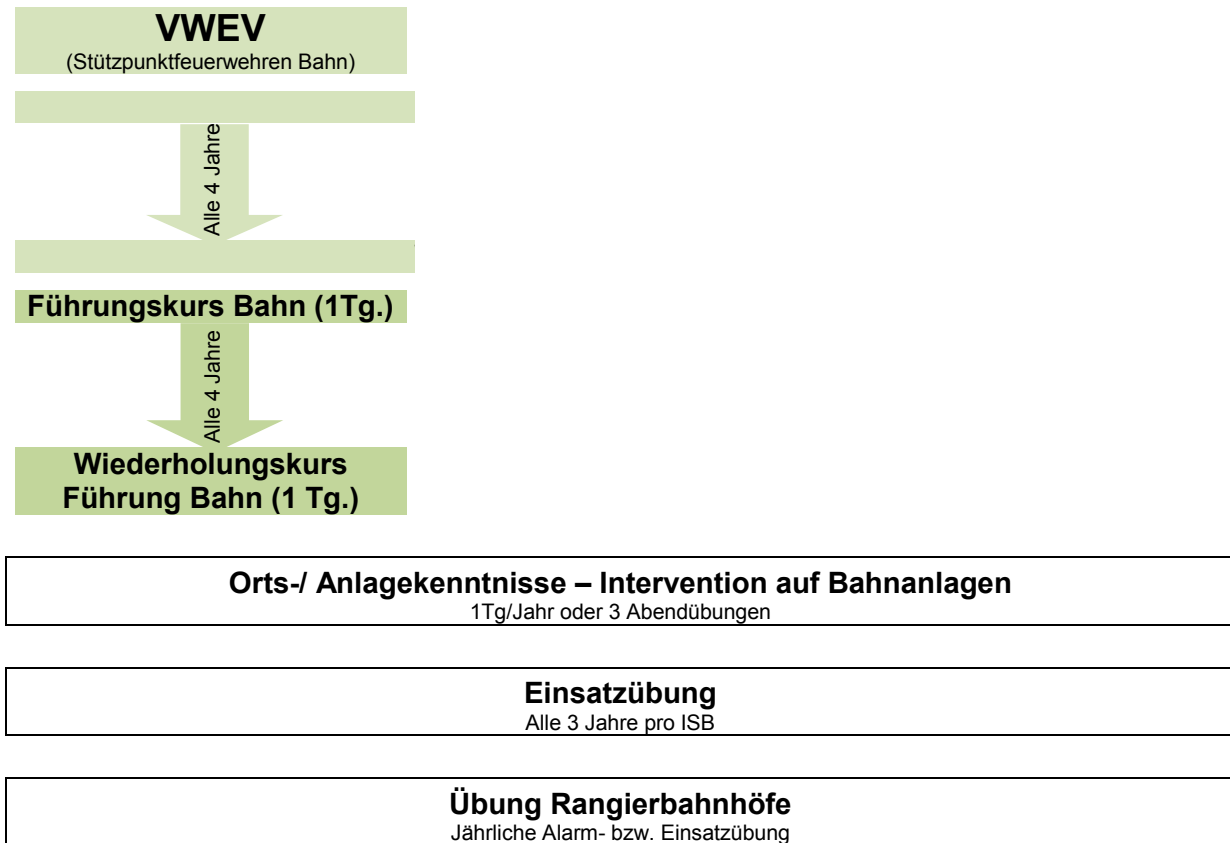
9.2 Versicherung

Der Versicherungsschutz für das Personal ist Sache der jeweiligen Partei.

Anhang 1

Grobkonzept Ausbildung

Kurslandschaft Bahn



* gemäss Vereinbarung LRZ-Feuerwehr und -Betreiber

** in der Verantwortung der ISB

Anhang 2

Einsatzmaterial

Das erforderliche Einsatzmaterial gemäss Ziff. 7 Abs. 1 dieser Allgemeinen Bestimmungen wurde in folgende Kategorien unterteilt und basiert auf der Empfehlung der Arbeitsgruppe Ausbildung/Material VWEV:

- Sichern
- Retten
- Technische Hilfeleistung

Material	Anzahl	Lebensdauer
Transport		
▪ Modulwagen	2	30 Jahre
▪ Schienenwagen	1	20 Jahre
Sichern		
▪ Seilzugapparat 3,2 t	3	30 Jahre
▪ Stahlseil zu Seilzugapparat 25 m	3	30 Jahre
▪ Schäkel 8,5 t	9	30 Jahre
▪ Bandschlingen (Endlosschlaufen) 1 t / 2 m	2	10 Jahre
▪ Bandschlingen (Endlosschlaufen) 5 t / 4 m	2	10 Jahre
▪ Bandschlingen (Endlosschlaufen) 5 t / 10 m	2	10 Jahre
▪ Bandschlingen (Endlosschlaufen) 8 t / 4 m	2	10 Jahre
▪ Bandschlingen (Endlosschlaufen) 8 t / 10 m	2	10 Jahre
▪ Hemmschuh	2	30 Jahre
▪ Holzkeile	10	10 Jahre
▪ Unterbauholz 10 x 40 x 60 cm	3	10 Jahre
▪ Unterbauholz 8 x 40 x 60 cm	3	10 Jahre
▪ Unterbauholz 5 x 40 x 60 cm	3	10 Jahre
Retten		
▪ Schleifkorbtrage 2-teilig	4	20 Jahre
Technische Hilfeleistung		
▪ Multi-Cut Säge komplett	1	20 Jahre
▪ LKW Plattform	1	20 Jahre
▪ Wagenschlüssel	5	30 Jahre